

Geschäftsordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen

§ 1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung führt die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen und besteht aus:

- dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart;
- den Regionalleitern als seinen Stellvertretern;
- den sieben Regionalbereichsleitern;
- den Fachgebietsleitern;
- dem Kassenwart;
- dem Sprecher des Jugendforums;
- dem Schriftführer.

Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und der Kassenwart sind einzeln zur Vertretung der Kreis-Jugendfeuerwehr befugt. Den Leitungsmitgliedern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes Gebrauch zu machen.

§ 2

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung wird durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied der Leitung während der Amtsperiode aus, kooptiert der Kreis-Jugendfeuerwehr-ausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 3

Die Tätigkeit eines Leitungsmitgliedes endet, mit Ablauf der Amtszeit, durch den Tod, dem Rücktritt oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Im Falle eines außergewöhnlichen Umstandes, z.B. unüberwindbares gestörtes Vertrauensverhältnis kann die Leitung die sofortige einstweilige Entbindung von der Leitungsfunktion verfügen. Dazu hat die Leitung einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

§ 4

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist für alle Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr zuständig, die nicht durch die Jugendordnung anderen Organen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr;
- Verwaltung des Vermögens;
- Erstellen der Jahres- und Kassenberichte.

§ 5

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung führt ihre Sitzungen auf der Grundlage ihres Jahresgeschäftsplanes, um die Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr zu erfüllen.

Es liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens 50 % der Leitungsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit in der Jugendordnung nicht andere Festlegungen getroffen sind.

Die Sitzung leitet der Versammlungsleiter, der in der Regel der Kreis-Jugendfeuerwehrwart ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 6

Über jede Leitungssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der darauf folgenden Leitungssitzung zu bestätigen ist.

Pflichtinhaltsangaben in den Protokollen sind:

- Ort, Zeitpunkt der Tagung;
- Anwesenheitsliste;
- Tagesordnung;
- Beschlüsse / Festlegungen und
- Abstimmungsergebnisse.

§ 7

Der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist es gestattet, zur Durchführung der Aufgaben der Kreis-Jugend- feuerwehr einzelne oder mehrere Personen zur Mitarbeit als Einzelperson oder in Arbeitsgruppen zu berufen. Auf die Berufenen sind die Rechte und Pflichten aus der Ordnung und den Richtlinien anzuwenden.

§ 8

Rechtsgeschäfte bis zum Wert von **100 Euro** dürfen vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertretern und dem Kassenwart einzeln getroffen werden.

Ansonsten haben die Rechtsgeschäfte über dem vorgenannten Wert stets zwei der Vorgenannten zu zeichnen.

Formbedürftige Rechtsgeschäfte sind stets durch zwei der Vorgenannten zu tätigen, wobei einer in jedem Fall der Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder der Kassenwart sein muss.

§ 9

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung für die Leitung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen gilt für die Regionalleitungen entsprechend und wurde von der Delegiertenversammlung am 30.10.2010 in Flöha beschlossen.

Andere Festlegungen, die der neuen Ordnung zuwider laufen, sind ab sofort gegenstandslos.

gez. Krause, Jürgen
Kreis-Jugendfeuerwehrwart